

Stiftung zur Förderung der Altenpflege

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Altenpflege“.
- (2) Sie ist mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine rechtlich selbständige Stiftung.
- (3) Sitz der Stiftung ist Weil am Rhein.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 6 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenpflege in der Stadt Weil am Rhein. Als unterstützungsfähig zählen ältere Menschen ab dem 60. Lebensjahr.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Unterstützung älterer Menschen in besonderen Lebenslagen.
 2. Beihilfe für die Anschaffung technischer Geräte zur Unterstützung der häuslichen Pflege.
 3. Unterstützung von Maßnahmen, die der gesundheitlichen Erholung und anderweitigen Förderung älterer Menschen dienen.
 4. Mithilfe bei der Herrichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Betreuung älterer Menschen dienen.
 5. Förderung von Maßnahmen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und gesellschaftlicher Integration von älteren Menschen.

6. Unterstützung und Förderung des Pflegeheimes Markgräflerland, Weil am Rhein.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter, die Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Vorstandes der Stiftung dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

* siehe Beilage Stadt Weil am Rhein vom 13. Januar 1999

713.090,54 DM.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsbeirat und
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (3) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus neun Personen:
- a) der Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein;
 - b) der Leiter der Sozialabteilung der Stadt Weil am Rhein;
 - c) je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, die der Gemeinderat auf Vorschlag der Kirchen bestimmt;
 - d) drei Mitglieder, die der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein bestimmt;
 - e) zwei Mitglieder, die der Landkreis Lörrach bestimmt.

Die Berufung der Stiftungsbeiratsmitglieder gemäß Buchstabe c) bis e) erfolgt jeweils auf die Dauer von 5 Jahren.

- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung nehmen an der Sitzung des Stiftungsbeirates teil.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist zuständig für
- 1. die Wahl des Vorstandes;
 - 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
 - 3. die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - 4. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - 5. Entlastung des Vorstandes.

- (3) Der Stiftungsbeirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die:
1. Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
 2. die Verwendung der Erträge, Spenden und Zuwendungen;
 3. Änderung der Satzung (§ 11);
 4. Auflösung der Stiftung (§ 12).

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres und Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde;
 4. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsbeirat;
 5. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme;
 6. Anzeigepflichten an die Stiftungsbehörde gemäß § 9 und 13 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg;
 7. Vorschlag zur Änderung der Satzungsbestimmungen;

8. Vorschlag zur Auflösung der Stiftung.

- (4) Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang regelt die vom Stiftungsbeirat erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 11 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat der Stiftung einen neuen Zweck geben. Ein solcher Beschluss bedarf mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit **aller Mitglieder** des Stiftungsbeirates.
- (4) Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Stiftungsbeirat können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder ihr steuerbegünstigter Zweck wegfallen, so geht das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen als Sondervermögen auf die Stadt Weil am Rhein über.
- (2) Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts zu verwenden.

§ 14 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und Auflösungen der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftung wird mit Wirkung vom 01. April 1998 gegründet. Die Satzung tritt mit dem Gründungstag in Kraft. Sofern die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, tritt die Satzung mit dem Tage dieser Genehmigung in Kraft.